

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Änderung vom 17. Juli 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 9. Dezember 1999, vom 18. Januar 2002, vom 22. August 2002, vom 24. August 2004 und vom 18. August 2005¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung 2006 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau 2005–2007

Art. 17, Abs.1 und 14 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung,
13. Monatslohn, Lohnanpassungen)

¹ Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Mindestlohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 8 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken, im Monats- oder im Stundenlohn:

| Lohnklassen | Q | A | B | C |
|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | Monat/Stunde | Monat/Stunde | Monat/Stunde | Monat/Stunde |
| | 4925.–/27.– | 4723.–/25.85 | 4422.–/24.25 | 3877.–/21.25 |

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 182,5 = Stundenlohn

¹⁴ Lohnanpassungen

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 45 Franken pro Monat respektive 25 Rappen pro Stunde erhöht.

¹ BBl 1999 9783–9784, 2002 491 6010–6011, 2004 4845–4846, 2005 5181–5182

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. April 2006 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 Absatz 14 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2007.

17. Juli 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz